

Informationen zu Artikel 1, 19 und 25 der VO Funk (Vollzugsordnung für den Funkdienst zum Internationalen Fernmeldevertrag, entsprechend den ITU-Radio Regulations von 2004)

Zu Artikel 1 - Begriffe und Begriffsbestimmungen

1.56 *Amateurfunkdienst*: Ein *Funkdienst*, der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, den Verkehr der Funkamateure untereinander und für technische Studien wahrgenommen wird; Funkamateure sind ordnungsgemäß ermächtigte Personen, die sich mit der Funktechnik aus rein persönlicher Neigung und nicht aus geldlichem Interesse befassen.

1.57 *Amateurfunkdienst über Satelliten*: Ein *Funkdienst*, der *Weltraumfunkstellen* an Bord von *Erdsatelliten* benutzt, und der den gleichen Zwecken dient wie der *Amateurfunkdienst*.

1.61 *Funkstelle*: Ein der mehrere Sender oder Empfänger oder eine Kombination von Sendern und Empfängern, einschließlich der Zusatzeinrichtungen, die zur Wahrnehmung eines *Funkdienstes* oder *Radioastronomiefunkdienstes* an einem Ort erforderlich sind.

1.96 *Amateurfunkstelle*: Eine *Funkstelle* des *Amateurfunkdienstes*

Zu Artikel 19 - Identifikation von Funkstellen

19.67 *Amateur- und Versuchsfunkstellen*

- 19.68** § 30 1)
- ein Zeichen (wobei nur die Buchstaben B, F, G, I, K, M, N, R oder W verwendet werden dürfen) und eine einzelne Ziffer (keine 0 oder 1), gefolgt von höchstens vier Zeichen, wovon das letzte ein Buchstabe sein muss, oder
 - zwei Zeichen und eine einzelne Ziffer (keine 0 oder 1), gefolgt von höchstens vier Zeichen, wovon das letzte ein Buchstabe sein muss.

19.68A 1A) Bei besonderen Anlässen können die Verwaltungen befristet die Benutzung von Rufzeichen mit Suffixen, die mehr als die nach Nr. **19.68** vorgesehenen vier Zeichen umfassen, gestatten.

19.69 Das Verbot, die Ziffern 0 und 1 zu verwenden, gilt nicht für Amateurfunkstellen.

Zu Artikel 25 - Amateurfunkdienste

Abschnitt I - Amateurfunkdienst

25.1 § 1 Funkverkehr zwischen Amateurfunkstellen verschiedener Länder ist erlaubt, es sei denn, die Verwaltung eines der beteiligten Länder hat Einwände dagegen erhoben.

25.2 § 2 1) Funkverkehr zwischen Amateurfunkstellen verschiedener Länder muss auf Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Zweck des Amateurfunkdienstes gemäß Nr. **1.56** und auf Bemerkungen persönlicher Art beschränkt werden.

25.2A 1A) Funkverkehr zwischen Amateurfunkstellen verschiedener Länder darf nicht zur Verschleierung des Inhalts verschlüsselt werden; ausgenommen ist der Austausch von Steuersignalen zwischen Erd- und Weltraumfunkstellen des Amateurfunkdienstes über Satelliten.

25.3 2) Amateurfunkstellen dürfen internationalen Funkverkehr für Dritte nur in Nottfällen oder zu Hilfsmaßnahmen in Katastrophenfällen durchführen. Eine Verwaltung kann festlegen, ob diese Bestimmung für Amateurfunkstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich gilt.

25.4 Gestrichen

25.5 § 3 1) Die Verwaltungen bestimmen selbst, ob eine Person, die eine Genehmigung zum Betrieb einer Amateurfunkstelle beantragt, die Fähigkeit nachweisen muss, Texte in Morsecodesignalen zu senden und zu empfangen.

25.6 2) Die Verwaltungen überprüfen die betriebliche und technische Befähigung jeder Person, die eine Amateurfunkstelle betreiben möchte. Hinweise zu den Standardvoraussetzungen können der Empfehlung ITU-R M.1544 entnommen werden.

25.7 § 4 Die maximale Leistung von Amateurfunkstellen wird von den jeweiligen Verwaltungen festgelegt.

25.8 § 5 1) Alle relevanten Artikel und Bestimmungen der Konstitution, der Konvention und dieser Vollzugsordnung (VO Funk) sind von Amateurfunkstellen einzuhalten.

25.9 2) Im Laufe ihrer Aussendungen müssen Amateurfunkstellen ihr Rufzeichen in kurzen Abständen aussenden.

25.9A §5A Den Verwaltungen wird empfohlen, Vorkehrungen zu treffen, die es den Amateurfunkstellen ermöglichen, sich auf die Kommunikationsanforderungen zur Unterstützung von Katastrophenhilfsmaßnahmen vorzubereiten und diese zu erfüllen.

25.9B Eine Verwaltung kann entscheiden, ob sie einer Person, die eine Genehmigung zum Betrieb einer Amateurfunkstelle von einer anderen Verwaltung erhalten hat, während eines vorübergehenden Aufenthalts in ihrem Hoheitsgebiet den Betrieb einer Amateurfunkstelle erlaubt, vorausgesetzt, dass die von ihr auferlegten Bedingungen und Einschränkungen eingehalten werden.

Abschnitt II - Amateurfunkdienst über Satelliten

25.10 § 6 Die anwendbaren Bestimmungen des Abschnittes 1 dieses Artikels gelten gleichermaßen für den Amateurfunkdienst über Satelliten

25.11 § 7 Verwaltungen, die Weltraumfunkstellen im Amateurfunkdienst über Satelliten genehmigen, müssen sicherstellen, dass vor dem Start genügend Bodenstationen zur Steuerung installiert worden sind, um zu gewährleisten, dass jede schädliche Störung, die durch Aussendungen einer Funkstelle des Amateurfunkdienstes über Satelliten verursacht wird, unverzüglich beseitigt werden kann (siehe Nr. **22.1**).